

18.02.2014 / Inland / Seite 6

Symbolischer Akt

Experten üben Kritik am Gesetzentwurf der Großen Koalition zur Abgeordnetenbestechung

Von Fabian Lambeck

Am Montag befasste sich eine Anhörung im Bundestag mit der geplanten Gesetzesverschärfung zur Abgeordnetenbestechung. Die geladenen Experten übten teilweise heftige Kritik an dem Entwurf.



Korruption vollzieht sich oft viel subtiler.

Foto: Fotolia/Joachim Lechner

Am vergangenen Dienstag stellten die Fraktionsvorsitzenden von Union und SPD, Volker Kauder und Thomas Oppermann, einen Entwurf vor, der noch im Februar in den Bundestag eingebracht werden soll. Die geplante Gesetzesänderung erweitert den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung. Damit könnte die Gesetzesänderung ein für die Bundesrepublik äußerst peinliches Kapitel beenden: Deutschland gehört neben Sudan und Syrien zu den wenigen Staaten, die die UN-Konvention gegen Korruption bislang nicht ratifiziert haben. Grund ist die lasche deutsche Gesetzgebung zur Abgeordnetenbestechung, die lediglich den direkten Stimmenkauf bei einer Abstimmung verbietet und so nicht den strengen Anforderungen der UN-Konvention entspricht. Union und FDP hatten sich immer wieder gegen eine Verschärfung des fraglichen Strafrechtsparagrafen 108e gesperrt. Sie machten verfassungsrechtliche Bedenken geltend und sahen das freie Mandat in Gefahr. Zumindest die

CDU sieht diese Gefahr jetzt offenbar nicht mehr.

Laut Entwurf von Union und SPD macht sich als Mandatsträger zukünftig strafbar, wer einen »ungerechtfertigten Vorteil« für sich oder Dritte fordert und im Rahmen seines Mandats »Handlungen im Auftrag oder auf Weisung« vornehme oder unterlasse. Am Montag beschäftigte sich der Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit dem Entwurf in einer öffentlichen Anhörung, zu der man sieben Sachverständige geladen hatte. Gregor Hackmack von abgeordnetenwatch.de kritisierte, dass Politiker laut Entwurf nur belangt werden könnten, wenn nachweisbar sei, dass sie »im Auftrag oder auf Weisung« gehandelt hätten. Niemand würde sich aber vor Begehung eines Korruptionsdeliktes einen Auftrag oder gar eine Weisung erteilen lassen, so Hackmack.

Christian Humborg von Transparency International bedauerte, dass »nur Minimalstandards der UN-Konvention« umgesetzt wurden. So seien die Direktspenden an Abgeordnete auch weiterhin möglich. Spenden unter 5000 Euro müssten nicht einmal angezeigt werden, so Humborg.

Der Würzburger Staatsrechtler Kyrill-Alexander Schwarz nannte den Entwurf einen »Akt symbolischer Gesetzgebung«. Die Fälle, um die es gehe, vollzögen sich in einer Grauzone. Stattdessen empfahl Schwarz eine »Ausweitung von Transparenzregeln«, um »dem Schein der Käuflichkeit von Entscheidungen vorzubeugen«. Als weitere vorbeugende Maßnahme plädierte der Jurist in seiner Stellungnahme für »Regelungsmechanismen«, die Abgeordnete von Entscheidungen ausschließen, wenn »wenn Zweifel an ihrer Unabhängigkeit« bestünden.

Wolfgang Jäckle von der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Münster machte auf eine mögliche Gesetzeslücke im Entwurf aufmerksam. »Fälle des aktiven Einforderns von Bestechungsgeldern seitens des Mandatsträgers« könnten durch die passive Formulierung des Gesetzes gar nicht erfasst werden, fürchtete Jäckle.

Die Strafverteidigerin Regina Michalke verwies auf ein anderes Problem: So müsse die Staatsanwaltschaft den Nachweis führen, dass es gerade die eine Weisung war, die das Verhalten des Abgeordneten beeinflusst habe. Dies sei heikel: Immerhin betreffe das Gesetz die parlamentarische Willensbildung. So könnte jeder »Sinneswandel eines Abgeordneten den Anfangsverdacht auf Abgeordnetenbestechung« begründen.

Trotz aller Kritik: Viele Experten zeigten sich erleichtert, dass sich die Koalition überhaupt zu einer Gesetzesverschärfung durchringen konnte.

URL: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/924378.symbolischer-akt.html>